

3
ge zu Tagebuch-Nr. 3058/41 g.
vom 8.9.41.

... im Sinne der Völker zerstörenden Bolschewismus geschulter
Gegner gegenüber. Der Kampf gegen den Nationalsozialismus
ist ihm in Fleisch und Blut übergegangen. Er führt ihn
mit jedem ihm zu Gebote stehenden Mittel: Sabotage, Zer-
setzungspropaganda, Brandstiftung, Mord. Dadurch hat der
bolschewistische Soldat jeden Anspruch auf Behandlung als
ehrenhafter Soldat und nach dem Genfer Abkommen verloren.

Es entspricht daher dem Ansehen und der Würde der deut-
schen Wehrmacht, daß jeder deutsche Soldat dem sow-
jetischen Kriegsgefangenen gegenüber schärfsten
Abstand hält. Behandlung muß kühl, doch korrekt
sein. Jede Nachsicht und sogar Anbiederung ist strengstens
zu ahnden. Das Gefühl des Stolzes und der Überlegenheit
des deutschen Soldaten, der zur Bewachung sowjet. Kr. Gef.
befohlen ist, muß jederzeit auch für die Öffentlichkeit
erkennbar sein.

Diekeichtelosen und unangenehmes Durchgreifen bei den gering-

da sie die Voraussetzung beim Einschreiten unter allgemein friedlichen Verhältnissen geben. Bei den sowjet. Kr. Gef. ist es schon aus disziplinarischen Gründen nötig, den Waffengebrauch sehr scharf zu handhaben. Wer zur Durchsetzung einen gegebenen Befehls nicht oder nicht energisch genug von der Waffe Gebrauch macht, macht sich strafbar.

Auf flüchtige Kr. Gef. ist sofort ohne vorherigen Haltrauf zu schießen, Schreckschüsse dürfen niemals abgegeben werden. Die bisher bestehenden Bestimmungen, insbesondere H. Dv. 38/11, Seite 13, usw., werden insoweit aufgehoben. Auf der anderen Seite ist jede Willkür untersagt. Der arbeitswillige und gehorsame Kr. Gef. ist korrekt zu behandeln. Vorsicht und Mißtrauen dem Kr. Gef. gegenüber ist jedoch niemals außer Acht zu lassen. Waffengebrauch gegenüber sowjet. Kr. Gef. gilt in der Regel als rechtmäßig.

Jeder Verkehr der Kr. Gef. mit der Zivilbevölkerung ist zu verhindern. Dies gilt insbesondere für das besetzte Gebiet. Auf die Trennung des Kr. Gef.-Führerpersonals (Offiziere und Unteroffiziere), die bereits durch die Feldheer durchgeführt ist, ist auch im Gebiet der Wehrmachtbefehlshaber und im Reichsgebiet schärfstens zu achten. Jede Verständigung zwischen Führerpersonal und Mannschaften, auch durch Zeichen, muß unmöglich gemacht werden.

Aus geeigneten sowjet. Kr. Gef. ist eine Lagerpolizei in den Lagern und auf den größeren Arbeitskommandos zu bilden, die zur Durchführung der Ordnung und Erhaltung der Disziplin von Kommandanten eingesetzt wird. Zur wirksamen Durchführung ihrer Aufgaben darf die Lagerpolizei innerhalb der Drahtumzäunung mit Stöcken, Peitschen oder ähnlichem ausgerüstet werden. Die Verwendung solcher Schlagwaffen durch deutsche Soldaten wird ausdrücklich verboten. Durch bessere Verpflegung, Behandlung und Unterkunft soll ein Ausführungsorgan im Lager geschaffen werden, das die

Tätigkeit der deutschen Wachmannschaft stark entlastet.

II. Behandlung von Volkstumsangehörigen.

Auf Grund der bisherigen Befehle hat bereits in der bisherigen "Heimatorganisation" (Gen. Gouvernement und W.K.I) sowie in den Lagern des Reiches eine Aussonderung der Kr. Gef. nach ihrer Volkstumszugehörigkeit stattgefunden. Es kommen hierfür folgende Volkstumszugehörige in Frage:

Volksdeutsche,
Ukrainer,
Weissrussen,
Polen,
Litauer,
Lotten,
Eston,
Rumänen,
Finnen,
Gorgier.

Soweit eine Aussonderung aus besonderen Gründen noch nicht durchgeführt werden konnte, ist diese umgehend nachzuholen. Dies gilt besonders für die in den Gebieten der Wehrmachtbefehlshaber neu anfallenden Kr. Gef..

Folgende Volkstumsangehörige werden beschleunigt in ihre Heimat entlassen werden:

Volksdeutsche,
Ukrainer, Weissruthenen,
Lotten,
Eston,
Litauer,
Rumänen,
Finnen.

Über die Durchführung dieser Entlassungen ergehen Sonderbefehle.

Sefern bei einzelnen dieser Volkstumsangehörigen zu vermuten ist, daß sie auf Grund ihrer Einstellung dem deutschen Volke und dem Nationalsozialismus schädlich oder gefährlich werden können, sind sie von der Entlassung auszunehmen und ist mit ihnen nach Ziff. III zu verfahren.

III. Aussonderung von Zivilpersonen und politisch unerwünschten Kr. Gef. des Ostfeldzuges.

1. Absicht.

Die Wehrmacht muß sich umgehend von allen denjenigen Elementen unter den Kr. Gef. befreien, die als bolschewistische Triebkräfte anzusehen sind. Die besondere Lage des Ostfeldzuges verlangt daher besondere Maßnahmen, die frei von bürokratischen und verwaltungsmäßigen Einflüssen verantwortungsfreudig durchgeführt werden müssen.

2. Weg zur Erreichung des gesteckten Zieles.

A. Außer der in den Kr. Gef. - Lagern erfolgten Gliederung nach Nationalitäten, s. Ziff. II, sind die Kr. Gef. (auch Volkstumsangehörige) sowie die in den Lagern vorhandenen Zivilpersonen wie folgt auszusondern:

- a) politisch Unerwünschte
- b) politisch Ungefährliche
- c) politisch besonders Vertrauenswürdige (die für den Einsatz zum Wiederaufbau der besetzten Gebiete verwendungsfähig sind).

B. Während die Trennung nach Nationalitäten, Führerpersonal usw. durch die Lagerorgane selbst vorgenommen wird, stellt zur Aussonderung der Kr. Gef. hinsichtlich ihrer politischen Einstellung der Reichsführer 4/.

Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei und
des Sicherheitsdienstes

zur Verfügung. Sie sind dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD unmittelbar unterstellt, für ihren Sonderauftrag besonders geschult und treffen ihre Maßnahmen und Ermittlungen im Rahmen der Lagerordnung nach Richtlinien, die sie von diesen erhalten haben.

Den Kommandanten besonders deren Abwehreffizieren wird engste Zusammenarbeit mit den Einsatzkommandos zur Pflicht gemacht.

naber des Rückwärtigen
der zuständigen Dienst
polizei und des SD. an
ist der gesicherte Ein
in besonders aufzustel
Bewachung während der
befehlshaber (bzw. de
Heeresgebietes) die Ve
stellt das Lager Begle

sichte" der
onen rechnen
gefangen wur-

führung ins
hierfür gibt
der Befehls-
Zustimmung

8

Erscheinen die vertrauenswürdigen Personen für den Einsatz zum Wiederaufbau im besetzten Gebiet besonders geeignet, so darf einem Freigabe suchen des Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei und des SD nur dann widersprochen werden, wenn ein abwehrmäßiges Interesse an einer bestimmten Person besteht.

IV. Arbeitseinsatz sowjet. Kr. Gef.

1.) Allgemeines.

Sowjet. Kr. Gef. dürfen nur in geschlossenen Kolonnen unter strengster Absonderung von Zivilpersonen und Kr. Gef. anderer Nationalitäten eingesetzt werden. (Kolonnenmäßiger Einsatz). Es kommen nur Arbeitsstellen in Frage, an denen die Kr. Gef. unter ständiger Aufsicht der Wachmannschaften arbeiten können. Die Trennung von Zivilpersonen und Kr. Gef. anderer Nationalitäten muß nicht nur in der Unterkunft, sondern auch an der Arbeitsstätte durchgeführt werden. Es ist dabei zu bedenken, daß die Wachmannschaften am sofortigen Waffengebrauch nicht durch die Rücksicht auf etwa anwesende Dritte behindert werden dürfen.

2. Besondere Bestimmungen für den Arbeitseinsatz im Reichsgebiet.

Oberster Grundsatz für den Einsatz sowjet. Kr. Gef. im Reichsgebiet ist die unbedingte Sicherheit deutschen Lebens und deutschen Gutes.

Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Arbeitseinsatz der sowjet. Kr. Gef. tragen hier ausschließlich die den Einsatz verfügenden Wehrmachtsdienststellen.

Der Einsatz hat daher in erster Linie bei wehrmacheigenen Arbeiten zu erfolgen. Für den Einsatz im zivilen Sektor können die örtlichen Arbeitseinsatzbehörden Vorschläge machen, die Entscheidung liegt entgegen den Bestimmungen über den Einsatz der übrigen Kr. Gef. bei den Wehrmachtsdienststellen. Wo an einer zivilen Arbeitsstelle

M e r k b l a t t

für die Bewachung sowjet. Kriegsgefangener.

Der Bolschewismus ist der Todfeind des nationalsozialisti-
sehen D e u t s c h l a n d.

Zum ersten Male in diesem Kriege steht dem deutschen Soldaten ein nicht nur soldatisch, sondern auch politisch geschulter Gegner gegenüber, der im Kommunismus sein Ideal, im Nationalsozialismus seinen ärgsten Feind sieht. Im Kampf gegen den Nationalsozialismus ist ihm jedes Mittel recht: Heekenschützenskrieg, Bändertum, Sabotage, Brandstiftung, Zersetzungspropaganda, Mord. Auch der in Gefangenschaft geratene Sowjetsoldat, mag er auch äußerlich noch so harmlos erscheinen, wird jede Gelegenheit benutzen, um seinen Hass gegen alles Deutsche zu betätigen. Es ist damit zu rechnen, daß die Kr. Gef. entsprechende Anweisungen für ihre Betätigung in der Gefangenschaft erhalten haben. Ihnen gegenüber ist also äußerste Wachsamkeit, größte Vorsicht und schärfstes Mißtrauen dringendes Gebot.

Für die Bewachungsmannschaften gelten folgende Richtlinien:

- 1.) Rücksichtsloses Durchgreifen bei den geringsten Anzeichen von Widersetzlichkeit und Ungehorsam! Zur Brechung von Widerstand ist von der Waffe schonungslos Gebrauch zu machen. Auf fliehende Kr. Gef. ist sofort (ohne Anruf) zu schießen mit der festen Absicht zu treffen.
- 2.) Jede Unterhaltung mit den Kr. Gef. - auch auf dem Marsch von und zur Arbeitsstelle - soweit sie sich nicht auf unbedingt notwendige dienstliche Anweisung bezieht, ist streng verboten.

Eine Überstellung des rückzuführenden Italieners
mittels polizeilichem Sammeltransport ist verboten.

2. Weigert sich der arbeitsvertragsbrüchige italienische Arbeiter trotz eingehender Belehrung und staatspolizeilicher Warnung, an seinen alten Arbeitsplatz zurückzukehren, ist von der Staatspolizei - leit - stelle des Ergreifungsortes Antrag auf Abschiebung nach Italien beim Referat IV D 3 des RSHA. nach den Vorschriften zu Ziff. 3 meines Erlasses vom 19. 11. 1941 zu stellen.

Ich habe keine Bedenken, diese Arbeitskräfte, die ohnehin ihre Bestrafung in Italien zu erwarten haben, nach ergangener Entscheidung zum Zwecke der Abschiebung mittels polizeilichem Sammeltransport dem Auffanglager

ständige Staatspolizei - leit - stelle kurz zu unterrichten.

Gegen arbeitsvertragsbrüchige italienische Arbeitskräfte sind nur örtliche Fahndungsmaßnahmen einzuleiten, eine Ausschreibung im Deutschen Fahndungsbuch ist unbedingt zu unterlassen.

In letzter Zeit konnte wiederholt festgestellt werden, daß verschiedenste Stellen, wie z. B. Betriebe oder Beauftragte der italienischer Konföderation, eine Abschiebung vertragsbrüchiger italienischer Arbeitskräfte nach Italien in die Wege geleitet haben. Ich weise darauf hin, daß durch derartige Maßnahmen eine Bestrafung des Betreffenden in Italien nicht erreicht wird und dies dementsprechend tunlichst zu unterbinden ist. Anträge auf Abschiebung von Italienern von den Leitern der Arbeitsämter werden in Zukunft gemäß Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz bei den zuständigen Staatspolizei-leit-stellen gestellt.

Zur Unterrichtung teile ich noch mit, daß die Reichstreuhänder der Arbeit durch Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz ermächtigt worden sind, Ordnungsstrafen gegen arbeitsvertragsbrüchige Italiener zu verhängen.

Es ist der nochmalige Hinweis erforderlich, daß in allen Anträgen auf Abschiebung italienischer Arbeitskräfte unbedingt die letzte Heimatanschrift des betreffenden Italieners anzugeben ist, um unnötige Rückfragen zu vermeiden.

Die in diesem Erlaß festgesetzten Richtlinien beziehen sich nur auf arbeitsvertragsbrüchige italienische Arbeitskräfte. Die Bestimmungen meines Erlasses vom 19. 11. 1941 hin-

sichtlich politischer und krimineller Verfehlungen werden hiervon nicht berührt.

Zusatz für Stapo Innsbruck:

Die zu 2b meines an die dortige Dienststelle gerichteten Erlasses vom 17. 2. 1942 - IV D - 51/41 (ausl. Arb.) - genannten italienischen Arbeitskräfte sind entsprechend der Ziff. 1 dieses Erlasses zu behandeln. Eine Rückführung dieser Italiener an den alten Arbeitsplatz im Wege des polizeilichen Sammeltransportes darf demnach nicht mehr erfolgen.

In Vertretung:

gez. Müller



Beglaubigt:

[Handwritten signature]
Kanzleiangestellte

Betrifft: Besprechung über die Behandlung a
Arbeiter im Altreich.

Jch erlaube mir, an die Entsendung von $\frac{1}{2}$ -Ob
bannführer Fischer zu der Besprechung zu er
und schlage vor, $\frac{1}{2}$ -Obergruppenführer Heydri
die Angelegenheit anzusprechen.

22

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD

Berlin, den 19. November 1941

IV D - 65/41 (ausl. Arb.)

Schnellbrief!

des Staatssekretärs
beim Reichsprotector
in Böhmen und Mähren.
Eing.: -1. 922.1941
Tab. Nr.:

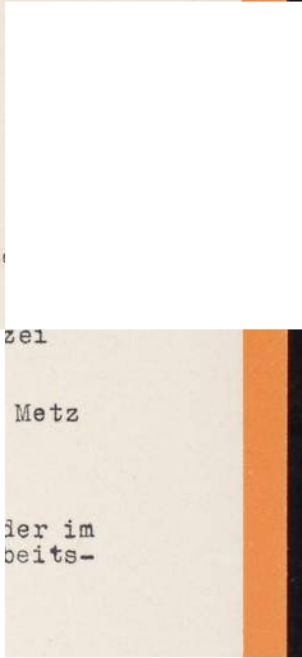
An

alle Staatspolizeileit- und
Staatspolizeistellen
Kriminalpolizei - leit - stellen
SD - Leit - Abschnitte

Nach



Leitungs-
hauptamt
C -
und Polizeiführern
der Sicherheitspolizei
und des SD



Metz

der im
Arbeits-

IV F - 1/41
St. G. IV G - 125/41